

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1). Der am 09.10.2016 gegründete Verein führt den Namen: **Förderverein SunEko e.V.**
- 2). Er wurde in das Vereinsregister am 27.10.2016 eingetragen.
- 3). Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz.
- 4). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports
- die Förderung von Jugendhilfe
- die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit

Der Verein verfolgt die oben genannten gemeinnützige Zwecke zur Förderung vorwiegend von jungen Menschen in Äthiopien, um ihnen neue Perspektiven und somit ein selbstbestimmtes Leben in ihrer Heimat zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln, die der Förderung des SunEko Art for Social Development in Äthiopien dienen, sowie anderen gemeinnützigen Organisationen, die den Vereinszweck verfolgen.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen z.B. durch:

- Initiierung und Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die sich im satzungsgemäßen Förderbereich befinden
- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Förderung der sozialen Entwicklung
- Bau von geeigneten Einrichtungen
- Durchführung von Kursen und Aktivitäten u.a. in den Bereichen:
Sport, Kunst, Artistik, schulische und außerschulische Bildung, gesundheitliche und sexuelle Aufklärung, Stärkung von Mädchen und jungen Frauen, Geschlechterrollen, Umwelterziehung, Prävention von Jugendmigration, soziales Miteinander und Berufsvorbereitung etc.
- Entwicklung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen sowie interkulturelle Austausch, insbesondere zwischen Deutschland und Äthiopien mit dem Ziel der Beseitigung von kulturellen, sprachlichen, ökologischen und ökonomischen Barrieren.
- Hilfestellung bei der Integration in die deutsche Gesellschaft durch Veranstaltungen, für Menschen, die in Deutschland Leben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1). Aufnahme in den Verein

- a). Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- b). Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Abgelehnte Personen haben die Möglichkeit des Widerspruchs - über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

2). Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a). Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b). Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und Auskunft.
- c). Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen.
- d). Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Anschriftenänderung
 - Änderung der Bankverbindung

3). Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ein ermäßigter Beitrag für bestimmte Personengruppen ist möglich. Die Mitglieder können über ihre Beiträge hinaus Geldzuwendungen (Spenden) leisten.

4). Beendigung der Mitgliedschaft

- a). Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod

- b). Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- c). Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,
- wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt,
 - bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben nicht vereinbar ist.
- d). Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden; über diesen dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassensführer

sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a). Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b). Einberufung der Mitgliederversammlung
- c). Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d). Verwaltung des Vereinsvermögens
- e). Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Sitzung des Vorstands

- 1.) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- 2.) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- 2.) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung vorzuschlagen. Anträge zur Aufnahme von Themen in die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Später eingebrachte Anträge können nur von der Mitgliederversammlung zur Behandlung genehmigt werden.
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies verlangt und das Interesse des Vereins dies erfordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden oder auf anderen Wunsch hin, eine andere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet.
- 6.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a). Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsprüfer.
 - b). Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c). Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d). Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e). Beschlussfassung über den Widerspruch bei Aufnahme bzw. Ausschluss aus dem Verein

§ 9a Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.
- 2.) Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Mitglieder, die keinen Internetzugang besitzen, können sich Mitgliedern mit Internetzugang anschließen, um den Mitgliederversammlungen beiwohnen zu können, sodass die Teilnahme auch für diese Mitglieder gesichert ist. Sie können auch über Telefon der

Mitgliederversammlung zugeschaltet werden.

3). Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung).

4). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

5). Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

6). Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1). Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2). Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift soll Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11

Rechnungsprüfung

1). Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

2). Sie überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins einschließlich die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.

3). Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 12

Auflösung

1). Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13
Schlussbestimmungen

Hat Kommunikation nach Maßgabe dieser Satzung schriftlich zu erfolgen, so stehen, sofern im Einzelnen nicht anders genannt, die Medien Brief, Fax und E-Mail zur Verfügung.

Am 12.12.2022